

**LEISTUNGSVEREINBARUNG  
Pflegewohnung (stationäre Pflege)**

zwischen

der Gemeinde Bonstetten  
als Auftraggeberin

und

dem Verein Spitex Bonstetten  
als Auftragnehmer

Bonstetten, 2. Juni 2025

## Leistungsvereinbarung

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Rahmen</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Generelle Ziele</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Leistungsziele</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Dienstleistungsangebot</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Grenzen der Leistungen</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Aufgaben der Spitex-Organisation</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b>Administratives</b>	<b>6</b>
<b>9.</b>	<b>Inkrafttreten und Dauer</b>	<b>7</b>

In der Absicht, es den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bonstetten zu ermöglichen, trotz Pflegebedürftigkeit weiterhin in der Gemeinde Bonstetten wohnhaft sein zu können, treffen die Gemeinde und die Spitex die folgende Leistungsvereinbarung:

## **1. Rahmen**

### **1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde Bonstetten (nachfolgend Gemeinde genannt) und dem Verein Spitex Bonstetten (nachfolgend Spitex Organisation genannt).

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die stationäre Pflege an die Spitex-Organisation.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

### **1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)
- Verordnung vom 3. Juli 2012 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)
- Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010

## **2. Generelle Ziele**

### **2.1 Leistungen:**

Gemäss § 5 des Pflegegesetzes haben die Gemeinden für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen.

In Ergänzung zur Leistungsvereinbarung für ambulante Pflegeleistungen (Spitex-Organisation), beauftragt die Gemeinde, im Sinne von § 5 des Pflegegesetzes, die Spitex mit dem Betrieb der Pflegewohnung für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bonstetten:

Die Spitex-Organisation stellt die mit der Leistungsvereinbarung vereinbarten Pflegeplätze sicher und stellt das Wohlbefinden ihrer Bewohnerinnen und Bewohner dabei in den Vordergrund.

Die Spitex-Organisation gewährleistet eine hohe Qualität und Wirtschaftlichkeit für die ihr zugewiesenen Aufgaben und führt den Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Sie richtet sich dabei nach ethischen Grundsätzen, unter Beachtung der Menschenwürde ihrer Bewohnerinnen und Bewohner und aktuellen Erkenntnissen der Gerontologie.

Sie respektiert den Menschen als eigenständige, eigenverantwortliche Persönlichkeit mit individueller Lebensgeschichte, Lebensart und eigenen Wertvorstellungen.

## 2.2. Zielgruppe

Hilfs- und pflegebedürftige Menschen.

## 3. Leistungsziele

Das Angebot einer Pflegewohnung ermöglicht es den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bonstetten ihre Ansprüche auf Wohnen und Pflege im Alter zu realisieren, ohne dadurch die Gemeinde verlassen zu müssen.

Die Spitex-Organisation schafft die personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemässen und reibungslosen Betrieb der Pflegewohnung. Die architektonischen und gestalterischen Gegebenheiten erlauben individuelles Wohnen in einem familiären Rahmen mit 24-stündiger Betreuung.

Der Eintritt erfolgt auf freiwilliger Basis.

## 4. Dienstleistungsangebot

### 4.1. Leistungsangebot

- Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung
- Einbettzimmer
- Hotellerie, Verpflegung
- Betreuungsangebot
- Pflege- und Betreuungsmassnahmen nach Bedarf und nach fachlichen Kriterien durch qualifiziertes Personal für Pflegeleistungen gemäss Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes
- Übrige Dienstleistungen
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen (Putzen, Kochen, Wäschebesorgung)

Sofern es die wirtschaftliche Situation und personellen sowie infrastrukturellen Voraussetzungen zulassen, kann die Spitex Bonstetten auch weitere Leistungen erbringen, wie z.B.:

- Angebote für psychisch Kranke und demente Personen Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KVG
- Qualifizierte Sterbebegleitung (Palliativpflege)
- Aktivierung, Rehabilitation, soziale Begleitung, präventive Massnahmen

## 4.2 Umfang

Die Spitex-Organisation verpflichtet sich, 20 Zimmer mit insgesamt 20 Betten zu betreiben. Die freien Pflegeplätze sollen im Rahmen der aktuellen Belegungssituation prioritär an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bonstetten zugeteilt werden.

## 5. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung:

Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.

Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann die Spitex-Organisation die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.

Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde zeitnah informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spitex - gemeinsam mit der Gemeinde - geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

## 6. Aufgaben der Spitex-Organisation

- Beratung und Gesundheitsförderung
- Beratung und Begleitung beim Eintritt sowie Koordination mit anderen involvierten Organisationen, wie z.B. Ärzte, Spital, Alters- und Pflegeheim
- Präventive Massnahmen zur Gesundheitsförderung und der Vermeidung von alters- oder krankheitsbedingten Unfällen
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

## 7. Finanzierung

### 7.1. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung dürfen gemäss den gesetzlichen Vorgaben höchstens kostendeckend sein. Die Spitex-Organisation verrechnet diese Kosten direkt an die Leistungsbezügerinnen und -bezüger.

## 7.2. Pflegekosten

Die Spitex-Organisation rechnet die jeweilige Beteiligung an den Pflegekosten durch Krankenversicherer resp. Leistungsbezügerinnen und -bezüger direkt mit diesen ab. Die Gemeinde beteiligt sich an den Pflegekosten gemäss den gültigen Normdefiziten für die stationäre Pflege der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Diese werden ihr monatlich, ausgewiesen nach Leistungsbezüger, in Rechnung gestellt. Die Normdefizite umfassen nur die Kosten für das durch die Gemeinde gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich zu erbringende Standardangebot in der stationären Pflege.

## 7.3. Kosten für die Akut- und Übergangspflege (falls gegeben)

Der durch die Krankenversicherer nicht gedeckte Anteil der Pauschalen für Leistungen der Akut- und Übergangspflege ist der Gemeinde Bonstetten, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zur Pflegefinanzierung und ausgewiesen pro Leistungsbezüger/in, monatlich in Rechnung zu stellen.

# 8. **Administratives**

## 8.1 Rechnungsführung

Die Spitex-Organisation führt den Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zu diesem Zweck führt sie für die Pflegewohnung eine eigene, von den übrigen Dienstleistungen getrennte Rechnung, welche sich nach den Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und der Rechnungslegung von Artiset richtet. Die Rechnung bildet die Grundlage für die der Gemeinde gemäss Art. 7 in Rechnung gestellten Kosten für den Betrieb der Pflegewohnung.

## 8.2 Controlling

Die Spitex-Organisation führt eine Kostenrechnung. Sie informiert die Gemeinde periodisch jeweils halbjährlich über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal. Die Prüfberichte der Visiten des Bezirksrats müssen der Gemeinde umgehend vorgelegt werden.

## 8.3. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und zur Kenntnis erhaltenen Informationen über Leistungsbezügerinnen und -bezüger, auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen.

Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

## 9. Inkrafttreten und Dauer

Diese Leistungsvereinbarung, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung, tritt voraussichtlich am ..... in Kraft und wird für eine feste Vertragsdauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf das Ende eines Jahres von beiden Seiten aufgelöst werden; erstmals auf den .....

Die Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben zu erfolgen.

Die Spitex-Organisation tritt im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung als Mieterin der Pflegewohnung auf. Wird die Leistungsvereinbarung durch die Gemeinde als Auftraggeberin gekündigt, muss diese den Mietvertrag mit der Gewobag sowie das Inventar der Pflegewohnung übernehmen. Wird die Leistungsvereinbarung durch die Spitex-Organisation als Auftragnehmerin gekündigt, steht es der Auftraggeberin frei, den Mietvertrag sowie das Inventar der Pflegewohnung zur allfälligen Weiterführung auch unter einer neuen Trägerschaft zu übernehmen. Ein allfälliges Vorrecht zur Übernahme des Mietvertrags ist durch die Gemeinde mit der Vermieterin (Gewobag) zu regeln.

Unterschriften, Bonstetten,

Für die  
Politische Gemeinde Bonstetten

die Präsidentin

der Gemeindegeschreiber

Für den

Verein Spitex Bonstetten

das Präsidium

die Geschäftsleitung